

Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München
für den akademischen Grad des Dr. phil.

Vom 9. Juli 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter und Prüfer
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Dritter Gutachter und Gesamtnote der Dissertation
- § 9 Stellungnahme zur Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum)
- § 11 Beurteilung des Rigorosums
- § 12 Gesamtnote des Rigorosums
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Gesamtnote der Promotion und Bestätigung
- § 15 Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde und Titelführung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion Dr. phil. h. c.
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule) verleiht in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.) in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft und Systematische Musikwissenschaft/Musiktheorie).

(2) ¹ Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie geschieht auf Grund einer von dem Kandidaten selbständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Rigorosum) in einem Haupt- und nach Wahl des Kandidaten einem oder zwei Nebenfächern; Hauptfach ist das der Dissertation entsprechende Fach. ² Mit der Promotion soll der Kandidat in der Dissertation die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im Rigorosum einen angemessenen Kenntnisstand in den von ihm gewählten Fächern nachweisen.

(3) ¹ Dissertation und Hauptfach der Promotion sind aus folgenden Fächern zu wählen:

1. Musikpädagogik oder
2. Musikwissenschaft

² Als Nebenfächer sind alle kulturwissenschaftlichen Fächer oder Fächer mit einem thematischen Bezug zur Dissertation wählbar, die an der Hochschule oder an der Ludwig-Maximilians-Universität München durch Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG (im Folgenden: Professoren) vertreten sind. ³ Die Nebenfächer sind vom Promotionsausschuss zu genehmigen.

(4) Die Hochschule kann in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München für außergewöhnliche wissenschaftlich relevante Leistungen in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft den akademischen Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung keine anderen Bestimmungen enthält.

(2) ¹ Der Promotionsausschuss besteht aus den in den Bereichen Musikwissenschaft oder Musikpädagogik promovierten Professoren und den in den Bereichen Musikwissenschaft oder Musikpädagogik habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschule. ² Mindestens ein Mitglied nach Satz 1 muss zugleich Mitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München sein.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Studienjahren; Wiederwahl ist im Rahmen einer ununterbrochenen Amtszeit von höchstens sechs Studienjahren zulässig.

(4) ¹ Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ² Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³ Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind zulässig; bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(6) Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Gutachter und Prüfer

Als Gutachter und Prüfer können nur promovierte Professoren, promovierte entpflichtete oder pensionierte Professoren, promovierte Honorarprofessoren sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule oder der Ludwig-Maximilians-Universität München bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind.

§ 4

Annahme als Doktorand

(1) ¹ Bewerber, die an der Hochschule promovieren wollen, haben die Annahme als Doktorand zu beantragen. ² Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums im Sinne des Abs. 2,

2. gegebenenfalls Nachweise gemäß Abs. 2 Satz 3,
3. die Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation, eine Darstellung der zu bearbeitenden Thematik sowie eine schriftliche Erklärung des vorgesehenen Betreuers, in der sich dieser dazu bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen; der Betreuer muss Mitglied der Hochschule sein.
4. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden; von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben,
5. eine Erklärung, dass der Kandidat nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG ist und nicht schon an einer Hochschule eine Promotion endgültig nicht bestanden hat und
6. die Angabe des gewünschten Nebenfachs bzw. der gewünschten Nebenfächer.

(2) ¹ Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium mit der Gesamtnote „gut“ oder besser

1. in einem Studiengang Musikpädagogik oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Musik oder Universität oder
2. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Musik oder Universität.

² Abschlüsse von anderen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder von ausländischen Hochschulen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse); über Anerkennungen entscheidet der Promotionsausschuss. ³ Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Bewerber eine außergewöhnliche Eignung durch entsprechende Unterlagen nachweist. ⁴ Im Fall des Satz 3 kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand mit Auflagen verbinden.

(3) ¹ Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ² Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen gemäß Abs. 1 Satz 2 unvollständig oder unrichtig sind,
2. der Kandidat bereits an der Hochschule für Musik und Theater München oder einer anderen Hochschule eine Promotion oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder eine Dissertation mit der zu bearbeitenden Thematik in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,

3. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Kandidat unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist,
4. gegebenenfalls der Nachweis gemäß Abs. 2 Satz 3 nicht erbracht wurde,
5. ein Nebenfach oder beide Nebenfächer vom Promotionsausschuss nicht genehmigt werden (§ 1 Abs. 3 Satz 3) oder
6. die Darstellung der zu bearbeitenden Thematik gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 unzureichend ist.

³ Die Entscheidung ist im Falle einer Ablehnung dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Der Antrag des Doktoranden auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Hauptseminaren im Hauptfach und mindestens zwei Hauptseminaren in einem Nebenfach,
2. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation,
3. eine Versicherung an Eides statt darüber, dass der Kandidat die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation ganz oder teilweise bereits veröffentlicht worden ist und
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben des bisherigen Studienverlaufs.

³ Als Teilnahme an einem Hauptseminar im Sinn von Satz 2 Nr. 1 gelten auch gleichwertige schriftliche wissenschaftliche Leistungen, insbesondere im Rahmen einer Präsentation beziehungsweise eines Vortrags bei einer wissenschaftlichen Fachtagung; der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit dem Betreuer der Dissertation über die Anerkennung dieser Leistung.

(2) ¹Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. ²§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 6 Dissertation

(1) ¹ Die Dissertation ist eine selbständig verfasste und wissenschaftliche Arbeit. ² Sie muss einen eigenständigen Beitrag zur musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Forschung leisten. ³ Sie darf noch nicht veröffentlicht sein. ⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss bereits veröffentlichte Teilergebnisse der Dissertation als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen; diese Veröffentlichungen sind im Anhang vollständig anzugeben.

(2) ¹ Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ² In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag gestatten, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird, sofern dies im Hinblick auf die Thematik der Promotion geboten ist und der Betreuer der Dissertation dies befürwortet; der Antrag ist vor Anfertigung der Dissertation zu stellen. ³ Einem Antrag nach Satz 2 kann nur dann entsprochen werden, wenn die gewählte Sprache unter den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den im Fach Musikwissenschaft und Musikpädagogik prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule verbreitet ist und ihr in § 9 Abs. 2 Satz 1 bezeichnetes Recht zur gutachtlichen Stellungnahme nicht beeinträchtigt wird. ⁴ Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹ Die Dissertation wird von zwei Gutachtern beurteilt, die vom Promotionsausschuss bestellt werden. ² Der Erstgutachter ist der Betreuer der Arbeit sein. ³ Personen, die ausschließlich Mitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München sind, können nur mit deren Zustimmung zum Zweitgutachter bestellt werden. ⁴ Der Betreuer einer Dissertation kann nach seinem Ausscheiden aus der Hochschule bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und zum Gutachter bestellt werden. ⁵ Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Frist gemäß Satz 4 um bis zu zwei Jahre verlängern.

(2) ¹ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Gutachtern je ein Exemplar der Dissertation zu. ² Die Beurteilung der Dissertation hat in voneinander unabhängigen schriftlichen Gutachten zu erfolgen. ³ Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von höchstens fünf Monaten zu erstellen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

(3) Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

(4) ¹ Der Erstgutachter oder der Zweitgutachter kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Kandidaten verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. ² Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(5) ¹ Bei erheblichen Beanstandungen durch den Erstgutachter oder den Zweitgutachter kann die Dissertation dem Kandidaten zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist von bis zu einem Jahr zurückgegeben werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ² Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung sind dem Kandidaten die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen.

³ Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich.

⁴ Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) ¹ Lehnen der Erstgutachter und der Zweitgutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. ² Eine Auslegung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 findet nicht statt. ³ Die Ablehnung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴ Der Kandidat kann ein zweites Mal mit einem anderen Thema die Annahme als Doktorand beziehungsweise die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. ⁵ Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Promotion endgültig nicht bestanden; § 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend ⁶ Eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 8

Dritter Gutachter und Gesamtnote der Dissertation

(1) ¹ Ein dritter Gutachter ist vom Promotionsausschuss zu bestellen, wenn die Dissertation durch einen der Gutachter abgelehnt wird. ² Wird die Dissertation vom dritten Gutachter abgelehnt, gilt die Dissertation als abgelehnt; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. ³ Schlägt der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird

das ablehnende Gutachten, auch bei der Gesamtnote der Dissertation, nicht berücksichtigt.

(2) ¹Ein dritter Gutachter kann vom Promotionsausschuss bestellt werden, wenn die Bewertungen des Erst- und Zweitgutachters um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. ²Ein dritter Gutachter ist vom Promotionsausschuss zu bestellen, wenn Erst- und Zweitgutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten. ³Wird die Dissertation vom dritten Gutachter abgelehnt, wird dessen Gutachten, auch hinsichtlich der Gesamtnote der Dissertation, nicht berücksichtigt; im Fall des Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten über die Bewertung der Dissertation; Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) ¹ Stimmen die Gutachter in der Bewertung überein, ist die betreffende Note die Gesamtnote der Dissertation. ² Im Übrigen wird die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet; die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³ Die Gesamtnote für die Dissertation lautet im Fall des Satz 2:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 0,60	= summa cum laude
von 0,61 bis einschließlich 1,50	= magna cum laude
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= cum laude
von 2,51 bis einschließlich 3,00	= rite

(4) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt, auch wenn diese abgelehnt wurde, mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 9

Stellungnahme zur Dissertation

(1) ¹ Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule ist Gelegenheit zu geben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ² Dissertation und Gutachten sind mindestens drei Wochen lang auszulegen.

(2) ¹ Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. ² Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.

§ 10

Mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) ¹ Der Kandidat wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zum Rigorosum mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Prüfung schriftlich geladen. ² Dabei werden ihm die Namen der Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können.
- (2) ¹ Das Rigorosum dauert im Hauptfach etwa 90 Minuten, bei Wahl eines Nebenfachs in diesem etwa 60 Minuten und bei Wahl von zwei Nebenfächer in diesen jeweils etwa 45 Minuten. ² Die Prüfungen nach Satz 1 sollen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgelegt werden.
- (3) ¹ Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss für das Hauptfach zwei Prüfer und für jedes Nebenfach einen Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. ² Jeder Prüfer im Nebenfach bestellt für seine Prüfung einen Beisitzer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen. ³ Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zum Rigorosum als Zuhörer zugelassen. ⁴ Zum Rigorosum sollen auch Studierende und Doktoranden des jeweiligen Prüfungsfachs nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden.
- (4) Über den Ablauf und das Ergebnis jeder Prüfung des Rigorosums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Prüfern und gegebenenfalls vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beurteilung des Rigorosums

- (1) ¹ Jede der mündlichen Prüfungen des Rigorosums wird wie folgt bewertet:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)
insufficenter	=	ungenügend (4)

- (2) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung zu finden; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ² Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³ Die Note für die betreffende Prüfung lautet in diesem Fall:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 0,60	= summa cum laude
von 0,61 bis einschließlich 1,50	= magna cum laude
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= cum laude
von 2,51 bis einschließlich 3,00	= rite
von 3,01 bis einschließlich 4,00	= insufficenter

(3) ¹ Wurden die mündliche Prüfung im Hauptfach oder bei Wahl eines Nebenfachs die mündliche Prüfung im Nebenfach oder bei Wahl von zwei Nebenfächern beide mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern mit „insufficenter“ bewertet oder gelten diese Prüfungen gemäß § 13 als nicht bestanden, so ist das Rigorosum insgesamt nicht bestanden und kann nur einmal, spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden; eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt. ² Wurde bei Wahl von zwei Nebenfächern eine der beiden mündlichen Prüfungen im Nebenfach mit „insufficenter“ bewertet oder gilt diese Prüfung gemäß § 13 als nicht bestanden, so ist nur diese Prüfung zu wiederholen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Hat der Kandidat das Rigorosum auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden; § 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtnote des Rigorosums

¹ Die Gesamtnote eines bestandenen Rigorosums wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen mündlichen Prüfungen erzielten Noten gebildet. ² Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird doppelt gewichtet, eine mündliche Prüfung im Nebenfach wird jeweils einfach gewichtet. ³ Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴ § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹ Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder

amtsärztlichen Attests verlangen. ³ Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Mängel des Promotionsverfahrens oder eine vor oder während einer mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Eine Promotionsleistung beziehungsweise Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 14

Gesamtergebnis der Promotion und Bestätigung

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat in jeder mündlichen Prüfung des Rigorosums mindestens die Note „rite“ erreicht hat.

(2) ¹ Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums gebildet. ² Die Gesamtnote der Dissertation wird doppelt, die Gesamtnote des Rigorosums wird einfach gewichtet. ³ Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴ § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die Gesamtnote der Dissertation, des Rigorosums sowie der Promotion ergeben. ² Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Promotionsurkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird und der Kandidat erst ab diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹ Nach bestandener Promotion muss der Kandidat die Dissertation in einer genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

(2) ¹ Die Zugänglichmachung nach Abs. 1 kann dadurch erfolgen, dass der Kandidat die Dissertation in 30 Exemplaren innerhalb eines Jahres bei der Hochschulbibliothek abliefern. ² Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Kandidaten vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. ³ Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁴ Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotion erfüllt, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte.

(3) ¹ Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige wissenschaftliche Monographie in einer Gesamtauflage von mindestens 150 Exemplaren, so sind drei Exemplare bei der Hochschulbibliothek abzuliefern. ² Auch in diesem Fall ist die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der Hochschule für Musik und Theater München zu kennzeichnen.

(4) ¹ Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden. ² Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. ³ Der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴ Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵ Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶ Der Hochschulbibliothek sind zusätzlich sechs Printexemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹ Im Fall des § 7 Abs. 4 ist das Originalmanuskript dem Erstgutachter beziehungsweise Zweitgutachter mit den gewünschten Änderungen oder Ergänzungen nochmals vorzulegen. ² Der Erstgutachter beziehungsweise Zweitgutachter erteilt bei Erfüllung der Auflagen die Druckgenehmigung.

(6) Auf Antrag des Kandidaten und bei Befürwortung durch den Erstgutachter kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine in deutscher Sprache verfasste Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.

§ 16

Promotionsurkunde und Titelführung

(1) ¹ Die Promotion wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung einer Promotionsurkunde in deutscher Sprache durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. ² Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels.

(2) ¹ In der Promotionsurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 1 beurkundet. ² Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion; sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung des Rigorosums ausgestellt.

(3) ¹ Die Promotionsurkunde wird vom Präsidenten der Hochschule, vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie, im Falle eines an der Ludwig-Maximilians-Universität München absolvierten Nebenfachs, vom zuständigen Dekan oder vom Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet. ² Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 17

Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung beziehungsweise Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 3 bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklären.

(2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 BayVwVfG).

(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Promotion ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

(4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) In den Fällen des Abs. 1, 2 und 4 wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

§ 18

Ehrenpromotion Dr. phil. h. c.

(1) Die Hochschule kann den akademischen Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) gemäß § 1 Abs. 4 verleihen. ² Voraussetzung für die Verleihung des Dr. phil. h. c. ist ein Beschluss des Senats der Hochschule mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) ¹ Ein Beschluss nach Abs. 1 Satz 2 ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags des Promotionsausschusses möglich. ² Dem Antrag sind zwei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen.

(3) ¹ Den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Mitgliedern des Senats der Hochschule ist Gelegenheit zu geben, den Antrag und die Gutachten einzusehen. ² Antrag und Gutachten sind mindestens zwei Wochen lang auszulegen.

(4) ¹ Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, eine Stellungnahme abzugeben. ² Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. ³ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Stellungnahmen an die stimmberechtigten Mitglieder des Senats weiter.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Ehrenurkunde, die vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet ist, vollzogen.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹ Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Maßgaben in Kraft. ² Gleichzeitig wird die Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. November 2008 aufgehoben.

(2) ¹ Promotionsverfahren, für die bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, werden nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung durchgeführt. ² Dies gilt nicht, wenn der Kandidat vor der Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenüber schriftlich erklärt, dass das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll; diese Erklärung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 9. Juli 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 9. Juli 2013.

München, den 9. Juli 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Juli 2013 in der Hochschule für Musik und Theater München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 9. Juli 2013 durch Anschlag in der Hochschule für Musik und Theater München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2013.